

Dr. Gabriele Hornhardt
Mitglied der WFB-Fraktion im Kreistag
des Landkreises Rotenburg (Wümme)

07.09.2016

**An den
Landkreis Rotenburg (Wümme)
Herrn Landrat Hermann Luttmann
Hopfengarten 2
27356 Rotenburg (Wümme)**

Sehr geehrter Herr Landrat Luttmann,

namens und im Auftrage der WFB-Fraktion im Kreistag des Landkreises Rotenburg (Wümme) wird nachfolgender Antrag gestellt.

Der Kreistag möge beschließen:

zu dem vorliegenden Antrag der Firma Exxon Mobil Produktion Deutschland GmbH (Antragstellerin) auf Einrichtung einer Reststoffbehandlungsanlage in Söhlingen, Betriebsstätte Belten - Antrag veröffentlicht am 17.08.2016 u.a. in der Kreiszeitung Rotenburg - fordert der Kreistag das Landesbergamt auf, gegenüber der Antragstellerin eine Umweltverträglichkeitsprüfung anzuordnen.

Begründung:

Die Antragstellerin hatte im Jahr 2015 dem Landesbergamt die Planung einer Reststoffbehandlungsanlage vorgelegt, die bezüglich der zu behandelnden Reststoffe eine spezifische Einstufung nach der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) beinhaltete. Das Landesbergamt hat daraufhin zur Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im September 2015 eine standortbezogene Prüfung zur geplanten Anlage durchgeführt.

In der Folgezeit teilte die Antragstellerin dem Landesbergamt mit, dass nunmehr die geplante Anlage eine andere Einstufung nach der Anlage 1 zum UVP aufweise. Darauf führte das Landesbergamt im November 2015 zur Notwendigkeit einer UVP in diesem Fall eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durch.

Gleich lautend im September wie auch im November 2015 traf das Landesbergamt jeweils die Feststellung gem. § 3 a UVP, eine Umweltverträglichkeitsprüfung sei nicht erforderlich. Beide Entscheidungen wurden veröffentlicht im Nds. MBl. Nr. 39/2015, S. 1280 und Nr. 1/2016 S. 8.

1.) Ob bzw. welche Antragsunterlagen der Kreisverwaltung durch das Landesbergamt zur Verfügung gestellt wurden, kann anhand der Verwaltungsakte des Landkreises nicht nachvollzogen werden. Jedenfalls befinden sich diese nicht bei den Akten, die der Unterzeichnerin zur Einsicht zur Verfügung gestellt wurden. Die Kreisverwaltung wäre unter diesen Umständen

später nicht in der Lage, ihre Zuständigkeit wahrzunehmen und die Aufsicht über Bauabläufe bzw. den Betrieb in bauordnungsrechtlicher und wasserrechtlicher Hinsicht, über die Störfallverordnung und als Katastrophenschutzbehörde auszuüben.

Daher ist auch nicht abschließend prüfbar, welche Angaben und entscheidungserheblichen Tatsachen das Landesbergamt gewürdigt hat.

2.) Die jeweiligen Vorprüfungen in der Akte des Landkreises sind in tabellarischer Form äußerst knapp auf jeweils zwei Seiten dargestellt. In der schriftlichen Darstellung sind sie angesichts der Größe der geplanten Anlage völlig unzureichend, weil keine vertiefte Auseinandersetzung mit dem geplanten Bau und Betrieb sowie den betroffenen Schutzgütern erfolgt.

Die tabellarisch zusammengestellten Vorprüfungen sind fehlerhaft, denn sie enthalten falsche Angaben und sind unvollständig :

a.) In der tabellarischen Auflistung zur Vorprüfung heißt es zum Schutzgut Mensch: "Im Umkreis keine Wohnbebauung". Diese Feststellung ist falsch. Das nächste bewohnte Gehöft liegt in ca. 400 m Entfernung, im Übrigen gibt es weitere Streubebauung in weiterer Entfernung.

In der tabellarischen Darstellung heißt es weiter: "Keine Lärm- und Luftschadstoffemissionen". Diese Feststellung ist unzutreffend. In öffentlichen Terminen hat die Antragstellerin zu ihrer Planung selbst vorgetragen, die unternehmenseigenen Arbeiter würden in der geplanten Anlage mit Atemschutz arbeiten. In jedem Fall sind die Bautätigkeit bzw. Zu- und Abgangsverkehr mit Lärm verbunden.

b.) Die tabellarische Auflistungen sind unvollständig. Es fehlen folgende Darstellungen in den Vorprüfungen:

- Beschreibung der eigentlichen Bautätigkeit;
- Zusammensetzung der zu reinigenden Stoffe;
- Angaben zur Dauer der Lagerung und späteren Entsorgung;
- konkrete Feststellungen zu den Mengen, die die Antragstellerin zu behandeln gedenkt;
- die Angaben der Antragstellerin zu den zu behandelnden Mengen sind inkonsistent. Sie hat in öffentlichen Terminen unterschiedliche Mengenangaben gemacht. Inzwischen geht die Antragstellerin von 1800 bis 2750 qm zu behandelnder Abfallstoffe aus. Es fehlt die Umrechnung in Tonnage, diese ist für die Einstufung nach der Anlage 1 zum UVPG die maßgebliche Kenngröße;
- Erfassung der umliegenden Wohnbebauung;
- potentielle Auswirkungen auf den Menschen durch Bau- und späteren Betrieb der geplanten Anlage;
- Auswirkungen auf die Umwelt durch Bau- und späteren Betrieb der geplanten Anlage;
- Darstellung von Zu- und Abgangsverkehr sowohl zur Bauphase wie auch im nachfolgenden Betrieb;
- die Bewertung des naturschutzfachlich hochwertigen FFH-Gebiets Trochel; dort bzw. in seiner Nähe sollen Bau und späterer Betrieb der Anlage erfolgen.

Auf welcher Tatsachengrundlage die Feststellungen nach § 3 a UVPG vorgenommen wurden, kann mangels nachvollziehbarer Darstellung und Begründung durch das Landesbergamt nicht geprüft und bewertet werden. Die Vorprüfungen zur UVP sind daher fehlerhaft.

3.) Die Feststellungen des Landesbergamts zur UVP sind wegen der Gründe zu 2.) gerichtlich anfechtbar.

4.) Fehlerfreie und prüffähige, vollständige Unterlagen sind seitens des Landesbergamtes nicht vorgelegt worden. Die entscheidungserheblichen Tatsachen zur Bewertung der Anlage und ihrer Umweltverträglichkeit liegen dem Kreistag nicht vor. Eine Entscheidung des Kreistages im Sinne der Antragstellerin ist daher nicht zu erwarten.

gez. Dr. Gabriele Hornhardt